



Az.: G:LKND:44 /
NK:1221-2-RGö

Kiel, den 14.04.2014

V o r l a g e
der Ersten Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 13. - 14. Juni 2014

Gegenstand: Kirchengesetz über den Ausschuss zur Wahl von
Richterinnen und Richtern der Kirchengerichte

Beschlussvorschlag:
Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über den Ausschuss zur Wahl von
Richterinnen und Richtern der Kirchengerichte (Richterwahlausschussgesetz –
RiWahlausG) (Anlage 1).

Anlagen:

- Anlage 1: Kirchengesetz über den Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und
Richtern der Kirchengerichte (Richterwahlausschussgesetz -
RiWahlausG) - Entwurf
- Anlage 2: Begründung
- Anlage 3: Synopse

Veranlassung: Rechtsvereinheitlichung Nordkirche

Beteiligt wurden: Rechtsausschuss der Landessynode am 8. April 2014

Finanzielle Auswirkungen: keine

**Kirchengesetz
über den Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und
Richtern der Kirchengerichte
(Richterwahlausschussgesetz - RiWahlAusG)**

Vom 2014

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Aufgaben

(1) Der Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern der Kirchengerichte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 128 Absatz 5 Satz 2 der Verfassung (Richterwahlausschuss) wählt die Mitglieder der Kirchengerichte. Scheidet ein Mitglied eines Kirchengerichts während der laufenden Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl bis zum Ablauf der Amtszeit durch den Richterwahlausschuss.

(2) Der Richterwahlausschuss sucht für ein Richteramt geeignete Personen und prüft, ob diese die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das jeweilige Amt besitzen.

(3) Die aufgrund des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) in der jeweils geltenden Fassung kirchengesetzlich vorgesehenen Vorschlagsrechte der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite sind durch den Richterwahlausschuss zu berücksichtigen.

(4) Die Sitzungen des Richterwahlausschusses sind nicht öffentlich.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Dem Richterwahlausschuss gehören an:

1. fünf Mitglieder der Landessynode, von denen höchstens zwei Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung sein dürfen,
2. ein synodales Mitglied der Kirchenleitung,
3. ein hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes.

(2) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses werden durch die Landessynode jeweils zu Beginn ihrer Amtszeit gewählt, das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 auf Vorschlag der Kirchenleitung, das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 auf Vorschlag des Kollegiums des

Landeskirchenamtes. Mindestens vier Mitglieder des Richterwahlausschusses sollen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Richterwahlausschusses im Amt. Ihr Amt endet vorzeitig mit dem Wegfall einer Voraussetzung für das passive Wahlrecht.

(4) Mitglieder des Richterwahlausschusses, die für ein Richteramt kandidieren, scheidern mit der Kandidatur aus dem Richterwahlausschuss aus.

(5) Scheidet ein Mitglied des Richterwahlausschusses aus, erfolgt unverzüglich eine Nachwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nach Absatz 2 und 3.

§ 3

Einberufung, Vorsitz, Sitzungen

(1) Unverzüglich nach der Wahl des Richterwahlausschusses beruft ein Mitglied des Präsidiums der Landessynode den Richterwahlausschuss ein und leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes. Der Richterwahlausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(2) Das vorsitzende Mitglied setzt Zeit und Ort der Sitzungen fest, bestimmt die vorläufige Tagesordnung und unterrichtet das Präsidium der Landessynode sowie die Referentin bzw. den Referenten der Kirchenleitung hierüber.

(3) Der Richterwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) Die Geschäftsführung des Richterwahlausschusses nimmt das Landeskirchenamt wahr. Zur Geschäftsführung gehört auch das Anfertigen von Sitzungsniederschriften.

§ 4

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Richterwahlausschusses haben bezüglich des Inhalts der Beratungen, insbesondere der ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse der für ein Richteramt geeigneten Personen und des Abstimmungsverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über ihre Amtszeit hinaus. Beim Umgang mit personenbezogenen Daten haben sie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Amtszeit entsprechende Verpflichtungserklärungen abzugeben.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den Richterwahlausschuss vom 21. November 1990 (GVOBl. S. 314) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft.

Kirchengesetz über den Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern der Kirchengerichte

Begründung:

A. Allgemein

Nach Artikel 128 Absatz 1 der Verfassung ist die kirchliche Rechtsprechung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland einer kirchlichen Gerichtsbarkeit und damit Richterinnen und Richtern übertragen. Artikel 128 Absatz 2 der Verfassung legt dabei fest, in welchen Bereichen die kirchliche Gerichtsbarkeit ausgeübt wird.

Artikel 128 Verfassung lautet:

Artikel 128 Kirchliche Gerichtsbarkeit

(1) Die kirchliche Gerichtsbarkeit dient der Rechtsprechung im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(2) Kirchliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt

- 1. bei Verfassungsverstreitigkeiten;*
- 2. bei Verwaltungsstreitigkeiten;*
- 3. bei Amtspflichtverletzungen;*
- 4. bei mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten;*
- 5. bei sonstigen durch Kirchengesetz zugewiesenen Angelegenheiten.*

(3) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht. Als Revisionsgericht dient das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(4) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland unterhält ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, ein kirchliches Disziplinargericht sowie Spruchstellen und ähnliche Einrichtungen mit richterlicher Unabhängigkeit, wenn nicht durch Kirchengesetz bestimmte kirchliche Gerichte der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder der Evangelischen Kirche in Deutschland in Anspruch zu nehmen sind.

(5) Die Richterinnen und Richter an den Kirchengerichten sind unabhängig und nur an Schrift und Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden. Sie werden durch einen Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern gewählt.

(6) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Konkretisiert wird diese Regelung durch Abschnitt 9 „Rechtsschutz“ des Einführungsgesetzes Teil 1. Danach unterhält die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht, ein Disziplinargericht sowie ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Diese Kirchengerichte bestehen jeweils aus mehreren Kammern. Bei den Kammern handelt es sich zurzeit noch um die Kirchengerichte aus der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

§§ 69 Absatz 3, 70 Absatz 3, 71 Absatz 3 EGVerf-Teil I

lauten wie folgt (gleichlautend):

(3) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl durch den Richterwahlausschuss. Vor der Bildung des Richterwahlausschusses erfolgt die Nachwahl durch die Vorläufige bzw. die Erste Kirchenleitung nach § 27 bzw. § 26. Es gilt das Kirchengesetz über den Richterwahlausschuss⁵ vom 21. November 1990 (GVOBl. S. 314) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Die zugrundeliegenden Fachgesetze (Kirchengerichtsordnung NEK, Kirchengesetz über den Rechtshof der ELLM, Disziplinerergänzungsgesetz der ELLM, Zustimmungsgesetz bzw. Ergänzungsgesetz zum MVG-EKD der NEK bzw. der ELLM) legen die jeweiligen Besetzungen der Kirchengerichte sowie ihrer Kammern fest.

Die Wahlen der Mitglieder der Kirchengerichte und ihrer Kammern oblag in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der Synode, einem Synodalausschuss oder der Kirchenleitung, in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vorrangig einem verfassungsrechtlich und kirchengesetzlich verankerten Richterwahlausschuss. Grund für die Wahl der Richterinnen und Richter durch einen Richterwahlausschuss in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (und nicht durch die Landessynode selbst) war die hohe Anzahl der zu wählenden Mitglieder und der Wunsch, ein praxisnahes und effizientes und vertrauliches Personalauswahlverfahren durchführen zu können. Auch derzeit sind 57 Richterinnen und Richter in der kirchlichen Gerichtsbarkeit ehrenamtlich tätig. Im Rahmen der Fusion der Nordkirche wurde dieses Problem gesehen und in den §§ 69 bis 71 EGVerf-Teil 1 dahingehend aufgenommen, dass auf das Verfahren nach dem Richterwahlgesetz der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche verwiesen wurde.

Bei einem Ausscheiden der Mitglieder der Kirchengerichte während der Amtsperiode sind entsprechende Nachwahlen durch den Richterwahlausschuss erforderlich.

B. Im Einzelnen:

Zu § 1:

Zu Absatz 1: Die Aufgabe des Richterwahlausschusses besteht darin, die Mitglieder für die Kirchengerichte zu wählen. Die Zusammensetzung der Kammern sowie die weiteren Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Richterinnen und Richter sind in den jeweiligen Fachgesetzen geregelt.

Zu Absatz 2: In den Fachgesetzen finden sich auch die weiteren erforderlichen Voraussetzungen (wie z.B. Befähigung zum Richteramt, Pastor bzw. Pastorin, nicht Mitglied eines verfassungsmäßigen Organs, u.a.), die zur Wählbarkeit als Richterin oder Richter in ein Kirchengericht zu erfüllen sind.

Zu Absatz 3: Die auf das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (MVG.EKD) ergangenen Zustimmungsgesetz- und Anwendungsgesetze der ehemaligen Landeskirchen sehen besondere Wahlrechte durch andere Wahlkörper (z.B. Landeskirchenamt, Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen) vor. Diese Bestimmungen sind, da sie im Widerspruch zu Artikel 128 Absatz 5 Satz 2 Verfassung sowie zu § 71 Absatz 3 EGVerf-Teil 1 stehen, bereits jetzt materiell rechtlich außer Kraft. Ohne eine ausdrückliche Änderung der Verfassung kann dieses ehemalige Wahlrecht aber auch nicht in ein Vorschlagsrecht der ehemaligen Wahlkörper umgedeutet werden. § 2 Absatz 2 und 4 EGVerf-Teil 1 steht dem entgegen. Eine Verfassungs-

änderung steht derzeit nicht zur Diskussion.

Allerdings hat der Richterwahlausschuss etwaige Vorschlagsrechte anderer Gremien zu berücksichtigen, wie sie sich aus der Öffnungsklausel des § 58 Absatz 3 bis 5 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD und den gliedkirchlichen Ergänzungsgesetzen ergeben (z.B. Vorschlagsrecht des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen und des Kirchenkreisrates nach § 6 Satz 4 des Mitarbeitervertretungsgesetzes – Übernahme der ELLM sowie Vorschlagsrecht des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen und des Landeskirchenamtes nach § 9 Absatz 4 des Zustimmungsgesetzes zum MVG-EKD der NEK). Auch mögliche zukünftige in weiteren Fachgesetzen eingeräumte Vorschlagsrechte Dritter wären zu berücksichtigen.

§ 58 (Bildung und Zusammensetzung der Kammern)

Absätze 3 bis 5 MVG-EKD lauten:

(3) Für die Berufung von Vorsitzenden und deren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden.

(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber berufen; das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Das Nähere regeln

- 1. der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung,*
- 2. die Gliedkirchen für ihren Bereich.*

Zu Absatz 4: Die Regelung entspricht § 32 Absatz 3 Satz 1 LSynGeschO.

Zu § 2:

Zu Absatz 1 und 2: Die Verfassung lässt es offen, aus wieviel Mitgliedern der Richterwahlausschuss bestehen soll. Die Zahl sieben hat sich bewährt für ein flexibles und ggf. kurzfristig einzuberufendes Gremium, in dem die ausreichende Fach- und Sachkunde (z.B. Kenntnis über die staatliche Richterschaft bzw. die landeskirchliche Pastorenschaft) vorhanden ist.

Auch die Mischung aus Mitgliedern der Landessynode und je einem Mitglied der Kirchenleitung und des Kollegiums des Landeskirchenamtes hat sich als sinnvoll erwiesen.

Aufgrund der Aufgaben des Richterwahlausschusses ist es sinnvoll, dass mindestens vier seiner Mitglieder die Befähigung zum Richteramt haben. Das Kollegium des Landeskirchenamtes schlägt ein hauptamtlich tätiges Mitglied, in der Regel eine Person mit der Befähigung zum Richteramt (z.Zt. der Rechtsdezernent). Von den weiteren sechs Mitgliedern können auf Vorschlag der Kirchenleitung und durch die Synode daher mindestens vier ehrenamtlich Tätige gewählt werden. Durch diese Voraussetzung wird auch das Kriterium nach Artikel 11 Verfassung, § 31 Absatz 2 LSynGeschO erfüllt (Berücksichtigung von mehrheitlich Ehrenamtlichen). Allerdings sollen höchstens drei Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung (davon eines auf Vorschlag der Kirchenleitung) in den Richterwahlausschuss gewählt werden können. Rückt ein synodales Mitglied des Richterwahlausschusses in die Kirchenleitung nach, so verliert es seine passive Voraussetzung für die Wahl in den Richterwahlausschuss und scheidet dort aus, sollte das Kontingent von drei Mitgliedern aus der Kirchenleitung bereits erfüllt sein.

Auf die Wahl von stellvertretenden Mitgliedern wurde verzichtet. Die Kandidatenfindung ist ein fortlaufender Prozess. Die Einheitlichkeit der Kandidatenfindung erfordert eine Kontinuität der Mitglieder.

Die Amtszeit des Richterwahlausschusses ist an die Amtszeit der Landessynode angebunden; seine Mitglieder werden daher von der Landessynode unverzüglich nach ihrer Konstituierung gewählt.

Zu Absatz 3:

Die Amtszeit des Richterwahlausschusses ist an die Amtszeit der Landessynode angebunden; die Mitglieder dieses Ausschusses werden daher von der Landessynode unverzüglich nach ihrer Konstituierung gewählt. Da sich die „alte“ Kirchenleitung zu diesem Zeitpunkt noch im Amt befindet (eine Neuwahl erfolgt erst während der dritten Tagung der Landessynode, vgl. Artikel 91 Absatz 5 Verfassung), wird sie ein synodales Mitglied aus ihrer Mitte vorab vorschlagen. Ist diese Person nicht mehr Mitglied in der zukünftigen „neuen“ Kirchenleitung, endet dessen passives Wahlrecht und die Kirchenleitung wird der Landessynode für die Nachwahl in den Richterwahlausschuss ein neues Mitglied vorschlagen. Voraussetzung für das passive Wahlrecht ist nach § 2 Absatz 1 die Mitgliedschaft in der Kirchenleitung. Dieses gilt entsprechend für das vom Kollegium des Landeskirchenamtes vorzuschlagendes Mitglied.

Zu Absatz 4:

Anders als in der Grundordnung der EKD sieht die Verfassung keine Regelung vor, wonach die kumulative Mitgliedschaft in mehreren (kirchenleitenden und anderen) Gremien (Landessynode, Kirchenleitung, Landeskirchenamt) und dem Kirchengericht ausgeschlossen ist. Allerdings findet sich dieses Kriterium in einigen Fachgesetzen wieder und ist in eine noch zu verabschiedende Kirchengerichtsordnung aufzunehmen. So ist bei einer Wahl in das Verfassungs- und Verwaltungsgericht bereits derzeit aufgrund der Regelung in der Kirchengerichtsordnung (der ehemaligen NEK) die Wählbarkeit einer Person in einem kirchenleitenden Amt ausgeschlossen. Schon bei der Kandidatur für ein Richteramt sollte daher die Mitgliedschaft (in der Landessynode und damit) im Richterwahlausschuss aufgegeben werden, denn wer für ein Richteramt kandidiert, kann nicht mehr Mitglied in der Landessynode sein.

Zu Absatz 5: Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Richterwahlausschuss hat unverzüglich eine Nachwahl durch die Synode zu erfolgen (vgl. auch § 37 Absatz 7 LSynGeschO).

Zu § 3:

Allgemein: Es erscheint nicht sinnvoll, die Geschäftsordnung der Landessynode für entsprechend anwendbar zu erklären. Hier handelt es sich um einen Ausschuss sui generis, der wie z.B. der Bischofswahlausschuss (vgl. EGVerf -Teil 3) eigenen Regeln folgt. Demzufolge sind einige erforderliche Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landessynode unmittelbar in dieses Kirchengesetz übernommen worden.

Zu Absatz 1: Da sämtliche Synodenausschüsse von dem Präsidium bzw. einem Mitglied des Präsidiums zur konstituierenden Sitzung einberufen werden, liegt es nahe, dies auch für den Richterwahlausschuss zur Anwendung zu bringen. Der Richterwahlausschuss wählt sodann aus seiner Mitte ein vorsitzendes sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied (vgl. § 32 Absatz 1 LSynGeschO).

Zu Absatz 2 und 3: Die Aufgabenbeschreibung des vorsitzenden Mitgliedes sowie die Fest-

stellung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses wurden aus der Geschäftsordnung der Landessynode übernommen (vgl. § 32 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 LSynGeschO).

Zu Absatz 4: Die Geschäftsführung erfolgt durch das Landeskirchenamt, derzeit durch das Rechtsdezernat (vgl. § 32 Absatz 5 Satz 3 LSynGeschO). Hierzu gehören das Anfertigen der Einladungen, der Niederschriften sowie der weitere erforderliche Schriftverkehr u.a. mit den zu wählenden Richterinnen und Richtern.

Zu § 4:

Die Regelung entspricht einer Kombination aus § 4 Absatz 1 Satz 2 BischofswahlG und § 18 Absatz 5 Kirchengemeindeordnung.

Zu § 5:

1. Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt die ehemalige nordelbische Regelung, das Kirchengesetz über den Richterwahlausschuss der Nordelbischen Evangelisch-Lutherische Kirche vom 21. November 1990 (GVOBl S. 314), außer Kraft.

2. Nach § 2 Absatz 2 EGVerf -Teil1 bleibt bis zu einer anderweitigen Regelung das bei Inkrafttreten der Verfassung geltende Recht in seinem bisherigen Geltungsbereich in Kraft, soweit es der Verfassung oder dem Einführungsgesetz und den weiteren von der Verfassunggebenden Synode beschlossenen Kirchengesetzen nicht widerspricht oder im Einführungsgesetz keine abweichende Regelung getroffen wird.

Übergangsweise war es der Vorläufigen bzw. Ersten Kirchenleitung übertragen, für die Kammern der Kirchengenichte erforderliche Nachwahlen bzw. Nachberufungen vorzunehmen (vgl. §§ 69 Absatz 3, 70 Absatz 3 sowie 71 Absatz 3 EGVerf –Teil 1) (s.o.).

Artikel 128 Absatz 5 Satz 2 der Verfassung sowie die vorgenannten Bestimmungen des Einführungsgesetzes sehen aber vor, dass hierzu ein Richterwahlausschuss berufen sein soll.

Die vor Inkrafttreten der Verfassung noch geltenden Bestimmungen, wie

1. § 3 Satz 1 erster Halbsatz des Kirchengesetzes über den Rechtshof der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs vom 23. März 1969 (KABl. S. 18),
2. § 2 Absatz 3 des Disziplinarergänzungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. März 2010 (KABl. S. 21),
3. § 6 Satz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz-Übernahme der Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs vom 30. Oktober 1994 (KABl. 1995 S. 60), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2011 (KABl. S. 89) in der ab dem 27. Mai 2012 geltenden Fassung sowie
4. in § 9 Absatz 3 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (KGMVG) vom 24. September 1994 (GVOBl. S. 219) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland (KGMVG) vom 7. Dezember 2007 (GVOBl. 2008, S. 4, 38, 75) die Wörter „durch das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes“ sowie in Satz 4 die Wörter „von dem Gesamtausschuss“,

sind mit Inkrafttreten der Verfassung und des Einführungsgesetzes verfassungswidrig und damit obsolet geworden. Die zugrunde liegenden Gesetze insgesamt sind nicht gemäß § 2 Absatz 1 EGVerf-Teil 1 ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden, da sie im Übrigen wegen der Besetzung der Kammern der Kirchengenichte bis zur Neufassung einer Kirchengenichts-

ordnung weiterhin erforderlich sind. Im Rahmen der Agenda und der Zeitpläne der Landes-
synode steht eine Überarbeitung bzw. Neufassung dieser Gesetze an.

Marie-Luise G ö r l i t z
Oberkirchenrätin

Kirchengesetz über den Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern der Kirchengenichte

Synopse

Stand: 14.04.2014

<p>Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung vom 9. Juni 2009 (GVOBl. S. 215) , zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. November 2009 (GVOBl. S. 374)</p>	<p>Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) Vom 7. Januar 2012 (KABl. 2012 S. 2, 127), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 2)</p>	<p>Kirchengesetz über den Richterwahlausschuss Vom 21. November 1990 (GVOBl. S. 314)</p>	<p>Entwurf Kirchengesetz über den Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern der Kirchengenichte (Richterwahlausschussgesetz - RiWahlAusG) Vom 2014</p>
<p>Auszug: Artikel 117 (1) (2) Die Mitglieder eines kirchlichen Gerichtes sind unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden. (3) Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte werden von einem Wahlausschuss der Richterinnen und Richter gewählt, der aus sieben Mitgliedern besteht. Die Synode wählt aus ihrer Mitte fünf</p>	<p>Auszug: Artikel 128 Kirchliche Gerichtsbarkeit (1) ... (5) Die Richterinnen und Richter an den Kirchengenichten sind unabhängig und nur an Schrift und Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden. Sie werden durch einen Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern gewählt. (6) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>		<p>§ 1 Aufgaben (1) Der Ausschuss zur Wahl von Richterinnen und Richtern der Kirchengenichte der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Artikel 128 Absatz 5 Satz 2 der Verfassung (Richterwahlausschuss) wählt die Mitglieder der Kirchengenichte. Scheidet ein Mitglied eines Kirchengenichtes während der laufenden Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl bis zum Ablauf der Amtszeit durch den</p>

Anlage 3

<p>Mitglieder sowie je ein Mitglied aus der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt; hierdurch kann bestimmt werden, dass einzelne Mitglieder kirchlicher Gerichte nicht von dem Wahlausschuss gewählt werden.</p> <p>(4) Mitglieder der Synode, der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes dürfen nicht Mitglieder des kirchlichen Gerichts für Verfassungs- und Verwaltungsstreitigkeiten sein.</p> <p>(5) Mitglieder der Kirchenleitung und des Nordelbischen Kirchenamtes dürfen nicht Mitglieder eines kirchlichen Gerichts für Amtspflichtverletzung sein.</p> <p>(6) Es kann bestimmt werden, dass Rechtspflegeeinrichtungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche in Deutschland in Anspruch genommen werden.</p>			<p>Richterwahlausschuss.</p> <p>(2) Der Richterwahlausschuss sucht für ein Richteramt geeignete Personen und prüft, ob diese die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für das jeweilige Amt besitzen.</p> <p>(3) Die aufgrund des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) in der jeweils geltenden Fassung kirchengesetzlich vorgesehenen Vorschlagsrechte der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite sind durch den Richterwahlausschuss zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Die Sitzungen des Richterwahlausschusses sind nicht öffentlich.</p>
--	--	--	--

		<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Der Richterwahlausschuss nach Artikel 117 Abs. 3 der Verfassung besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>(2) Die Synode wählt die Mitglieder des Richterwahlausschusses, von denen vier Mitglieder die Befähigung zum Richteramt haben sollen.</p> <p>Für die aus der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt zu wählenden Mitglieder hat die Kirchenleitung ein Vorschlagsrecht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung</p> <p>(1) Dem Richterwahlausschuss gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. fünf Mitglieder der Landessynode, von denen höchstens zwei Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung sein dürfen, 2. ein synodales Mitglied der Kirchenleitung, 3. ein hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamtes. <p>(2) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses werden durch die Landessynode jeweils zu Beginn ihrer Amtszeit gewählt, das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 2 auf Vorschlag der Kirchenleitung, das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 auf Vorschlag des Kollegiums des Landeskirchenamtes. Mindestens vier Mitglieder des Richterwahlausschusses sollen die Befähigung zum Richteramt haben.</p>
--	--	--	--

Anlage 3

			<p>(3) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Richterwahlausschusses im Amt. Ihr Amt endet vorzeitig mit dem Wegfall einer Voraussetzung für das passive Wahlrecht.</p> <p>(4) Mitglieder des Richterwahlausschusses, die für ein Richteramt kandidieren, scheiden mit der Kandidatur aus dem Richterwahlausschuss aus.</p> <p>(5) Scheidet ein Mitglied des Richterwahlausschusses aus, erfolgt unverzüglich eine Nachwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nach Absatz 2 und 3.</p>
		<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Unverzüglich nach der Wahl des Richterwahlausschusses beruft dessen ältestes Mitglied den Richterwahlausschuss ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Richterwahlausschuss wählt aus seiner Mitte seinen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Einberufung, Vorsitz, Sitzungen</p> <p>(1) Unverzüglich nach der Wahl des Richterwahlausschusses beruft ein Mitglied des Präsidiums der Landessynode den Richterwahlausschuss ein und leitet die konstituierende Sitzung bis zur Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes. Der Richterwahlausschuss wählt aus</p>

Anlage 3

		<p>Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und seinen stellvertretenden Vorsitzenden oder seine stellvertretende Vorsitzende.</p> <p>(2) Für die Arbeit des Richterwahlausschusses gilt die Geschäftsordnung der Synode entsprechend.</p>	<p>seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.</p> <p>(2) Das vorsitzende Mitglied setzt Zeit und Ort der Sitzungen fest, bestimmt die vorläufige Tagesordnung und unterrichtet das Präsidium der Landessynode sowie die Referentin bzw. den Referenten der Kirchenleitung hierüber.</p> <p>(3) Der Richterwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung des Richterwahlausschusses nimmt das Landeskirchenamt wahr. Zur Geschäftsführung gehört auch das Anfertigen von Sitzungsniederschriften.</p>
		<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(3) Die Mitglieder des Richterwahlausschusses sind zur Verschwiegenheit über die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen persönlichen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verschwiegenheit</p> <p>Die Mitglieder des Richterwahlausschusses haben bezüglich des Inhalts der Beratungen, insbesondere der ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt</p>

Anlage 3

		<p>Verhältnisse der Vorgeschlagenen sowie über die hierzu im Richterwahlausschuss erfolgten Erörterungen und über die Abstimmungen verpflichtet.</p>	<p>gewordenen persönlichen Verhältnisse der für ein Richteramt geeigneten Personen und des Abstimmungsverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über ihre Amtszeit hinaus. Beim Umgang mit personenbezogenen Daten haben sie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie sind verpflichtet, zu Beginn ihrer Amtszeit entsprechende Verpflichtungserklärungen abzugeben.</p>
		<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 21. November 1990 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den Richterwahlausschuss vom 21. November 1990 (GVOBl. S. 314) der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche außer Kraft.</p>